

**Gemeinsamer Bericht**  
**nach § 293a Aktiengesetz (AktG)**  
**des Vorstands der**  
**QSC AG, Köln,**  
**und**  
**der Geschäftsführung der**  
**tengo complete GmbH, Köln,**

**über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**  
**vom 19. März 2013**  
**zwischen der**  
**QSC AG**  
**und der**  
**tengo complete GmbH**

**I. Vorbemerkung**

Der Vorstand der QSC AG ("**QSC**") mit Sitz in Köln, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 28281 und die Geschäftsführung der tengo complete GmbH ("**tengo complete**"), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 77791 erstatten gemeinsam gemäß § 293a des Aktiengesetzes ("**AktG**") den nachfolgenden Bericht über den zwischen QSC als herrschendem Unternehmen und tengo complete als abhängigem Unternehmen am 19. März 2013 geschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (auch "**Vertrag**").

**II. Abschluss und Wirksamwerden des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags**

QSC und tengo complete haben den Vertrag am 19. März 2013 unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der QSC und der Gesellschafterversammlung der tengo complete abgeschlossen. Folgende Gremienzustimmungen liegen vor:

- Vorstandsbeschluss der QSC vom 12. März 2013,
- Aufsichtsratsbeschluss der QSC vom 19. März 2013.



Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der tengo complete in notariell beurkundeter Form soll im März 2013 erteilt werden.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der QSC am 29. Mai 2013 als Unternehmensvertrag nach § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt. Vorstand und Aufsichtsrat der QSC werden der Hauptversammlung der QSC vorschlagen, dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit tengo complete zuzustimmen.

Der Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der QSC bedarf gemäß § 293 Abs. 1 Satz 2 AktG einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Grundkapitals umfasst. Gemäß § 294 Abs. 2 AktG wird der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag erst wirksam, wenn er in das Handelsregister des Sitzes der tengo complete eingetragen worden ist.

### **III. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags**

#### **1. Gesellschaftsrechtliche und wirtschaftliche Situationen**

QSC ist die alleinige Gesellschafterin der tengo complete mit Sitz in Köln.. tengo complete wurde am 19. Februar 2013 mit Sitz in Köln als 100%-ige Tochtergesellschaft der QSC gegründet und am 21. Februar 2013 in das Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 77791 eingetragen.

Mit Gesellschafterbeschluss vom 19. Februar 2013 wurden Herr Arnold Stender und Herr Mike Wagner zu Geschäftsführern der tengo complete bestellt. Die entsprechende Eintragung in das Handelsregister erfolgte am 21. Februar 2013. Das Grundkapital der tengo complete beträgt EUR 25.000,00, ihr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Unternehmensgegenstand der tengo complete ist die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Informationstechnologie jedweder Art, die Erbringung von Telekommunikationsdiensten jedweder Art, die Erbringung von Mehrwert- und Multimediadienstleistungen, darüber hinaus die Erstellung sowie der Erwerb, die Anpassung, der Einsatz, der Vertrieb und/oder die Überlassung (sei es im Rahmen von Kauf-, Leasing-, Miet-, Vermittlungs- oder Nutzungsüberlassungsverträgen) von Software und EDV- und Telekommunikations-Komponenten gleich welcher Art, sowie die Erbringung von Schulungs- und/oder Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit den oder in Bezug auf die vorgenannten Dienstleistungen und Produkte insbesondere mit dem Schwerpunkt der Ausstattung und Ausgestaltung von Informationstechnologie- und Telekommunikationsarbeitsplätzen. tengo complete hat ihren Geschäftsbetrieb noch nicht aufgenommen.



## **2. Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags**

Mit dem Abschluss des Beherrschungsvertrags unterstellt tengo complete ihre Leitung der QSC. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass tengo complete einer einheitlichen Leitung unterstellt wird, was der Festigung der Konzernbeziehung zu QSC dient. Durch die Regelungen zur Beherrschung der tengo complete werden somit die Konzernleitungsbefugnisse von QSC gestärkt, u. a. im Hinblick auf mögliche nachteilige Weisungen, die im Konzerninteresse angezeigt sein können.

Durch den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags ist es für QSC möglich, eine steuerliche Optimierung herbeizuführen. Der Abschluss eines wirksamen und durchgeführten Gewinnabführungsvertrags ist Voraussetzung für die Begründung einer körperschaftsteuerlichen und einer gewerbsteuerlichen Organschaft. Diese ertragssteuerlichen Organschaften haben den Vorteil, dass positive und negative Ergebnisse der dem Organkreis zugehörigen Gesellschaften zeitgleich verrechnet werden können. Ohne die Organschaft könnten negative Ergebnisse der tengo complete nur im Wege des Verlustvortrags bei dieser zukünftig genutzt werden.

## **IV. Erläuterung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags**

Die wesentlichen Regelungen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags sollen im Folgenden erläutert werden.

### **1. Beherrschung**

§ 1 des Vertrags enthält die für einen Beherrschungsvertrag konstitutive Regelung, wonach tengo complete die Leitung ihrer Gesellschaft QSC unterstellt. Nach § 1 Abs. 1 des Vertrags ist QSC berechtigt, der Geschäftsführung der tengo complete Weisungen hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft zu erteilen. Korrespondierend zum Weisungsrecht der QSC ist die Geschäftsführung der tengo complete nach § 1 Abs. 1 Satz 4 des Vertrags in Übereinstimmung mit § 308 AktG verpflichtet, die Weisungen von QSC zu befolgen. Diese Folgepflicht ändert nichts daran, dass tengo complete weiterhin ein rechtlich selbstständiges Unternehmen mit eigenen Organen ist. Der Geschäftsführung der tengo complete obliegt demnach im Übrigen weiterhin die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft. Soweit keine Weisungen erteilt werden, kann und muss die Geschäftsführung der tengo complete die Gesellschaft eigenverantwortlich leiten.

Der Rahmen des Weisungsrechts bestimmt sich nach § 308 AktG in entsprechender Anwendung. Gem. § 308 Abs. 1 Satz 1 AktG können auch Weisungen erteilt werden, die für die tengo complete nachteilig sind, wenn sie den Belangen von QSC oder der mit ihr und der tengo complete verbundenen Unternehmen dienen. Unzulässig sind jedoch insbesondere Weisungen, deren Befolgung zwingende gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen der Satzung der tengo complete verletzen würde. Weisun-



gen, welche die Existenz der tengo complete gefährden, sind ebenfalls unzulässig. Die Geschäftsführung der tengo complete ist nicht bereits deshalb berechtigt, die Befolgung der Weisung zu verweigern, weil sie ihrer Meinung nach nicht den Belangen der QSC oder der mit ihr und der tengo complete verbundenen Unternehmen dient. Dazu ist sie nur berechtigt, wenn die Weisung offensichtlich nicht diesen Belangen dient, § 308 Abs. 2 Satz 2 AktG.

Ein Weisungsrecht besteht gegenüber der Geschäftsführung, nicht gegenüber der Gesellschafterversammlung oder einem Mitarbeiter der tengo complete und nicht gegenüber der Geschäftsführung oder einem Mitarbeiter einer Tochtergesellschaft der tengo complete. Eine Weisung, den Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden, kann in entsprechender Anwendung des § 299 AktG gem. § 1 Abs. 1 Satz 3 des Vertrags nicht erteilt werden.


Nach § 1 Abs. 2 des Vertrags bedürfen Weisungen der Textform (§ 126b BGB).

## **2. Gewinnabführung**

tengo complete ist gemäß § 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags verpflichtet, während der Vertragsdauer ihren gesamten Gewinn entsprechend § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an QSC abzuführen. § 301 AktG grenzt den Betrag der Gewinnabführung ein. Gemäß § 301 Satz 1 AktG ist der abzuführende Gewinn der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den nach § 268 Abs. 8 Handelsgesetzbuch (HGB) ausschüttungsgesperreten Betrag. Die Einstellung von Beträgen aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB ist möglich, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung begründet ist, und QSC zustimmt. Auf Verlangen der QSC sind andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB, die während der Dauer des Vertrages gebildet werden, aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Vorvertraglich gebildete andere Gewinnrücklagen und Gewinnvorträge sowie Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 HGB (gleichgültig, ob deren Bildung vor oder nach Inkrafttreten des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags erfolgte) dürfen weder abgeführt noch zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages verwendet werden.

Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den gesamten Gewinn des Geschäftsjahres der tengo complete, in dem der Vertrag in Kraft tritt. Da der Vertrag mit Eintragung in dem für die tengo complete zuständigen Handelsregister in Kraft tritt, handelt es sich um eine Rückwirkung der Gewinnabführung zum Geschäftsjahresanfang.

Der Anspruch auf Gewinnabführung wird mit Ablauf des letzten Tages eines Geschäftsjahres der tengo complete fällig, für das der jeweilige Anspruch besteht, und ist ab diesem Zeitpunkt in gesetzlicher Höhe zu verzinsen. Ansprüche aus einem et-



waigen Zahlungsverzug bleiben unberührt. Hierbei handelt es sich um eine übliche Regelung im Rahmen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags.

### **3. Verlustübernahme**

QSC ist nach § 3 des Vertrags verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag der tengo complete gemäß den Vorschriften des § 302 AktG in ihrer Gesamtheit und in ihrer jeweils gültigen Fassung auszugleichen. Diese Verpflichtung zum Verlustausgleich ist zwingende Folge eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags. Durch den Verweis auf die Regelungen des § 302 Abs. 1 AktG ist sichergestellt, dass nur ein solcher Verlust ausgeglichen werden muss, der nicht durch Entnahmen aus während der Vertragsdauer gebildeten anderen Gewinnrücklagen ausgeglichen wird. Durch den Verweis auf § 302 Absätze 2 bis 4 AktG ist insbesondere auf die gesetzliche Verzichts- und Vergleichsmöglichkeit hinsichtlich des Anspruchs und auf die gesetzliche Verjährungsregelung Bezug genommen.

Die Verpflichtung zum Verlustausgleich gilt ab Inkrafttreten des Vertrags mit Handelsregistereintragung ebenfalls rückwirkend ab dem Beginn des laufenden Geschäftsjahres. Der Anspruch auf Verlustausgleich wird mit Ablauf des letzten Tages eines Geschäftsjahres der tengo complete fällig, für das der jeweilige Anspruch besteht, und ist ab diesem Zeitpunkt in gesetzlicher Höhe zu verzinsen. Ansprüche aus einem etwaigen Zahlungsverzug bleiben unberührt.

Auch hierbei handelt es sich um eine übliche Regelung im Rahmen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags.

### **4. Jahresabschluss**

In § 4 des Vertrags ist eine Regelung hinsichtlich der Auf- und Feststellung des Jahresabschlusses der tengo complete und hinsichtlich des Ausweises des entstandenen Gewinns bzw. Verlusts getroffen. Danach hat tengo complete den Jahresabschluss so zu erstellen, dass der Gewinn bzw. der Verlust als Verbindlichkeit bzw. Forderung gegenüber der QSC ausgewiesen wird. Ferner ist der Jahresabschluss der tengo complete vor dem Jahresabschluss der QSC zu erstellen und festzustellen. Im Fall der gleichen Lage der Geschäftsjahre der QSC und der tengo complete gilt Folgendes: Endet das Geschäftsjahr der tengo complete zugleich mit dem Geschäftsjahr der QSC, so ist gleichwohl das zu übernehmende Ergebnis der tengo complete im Jahresüberschuss der QSC für das gleiche Geschäftsjahr zu berücksichtigen.

### **5. Wirksamwerden und Dauer**

§ 5 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags enthält Regelungen zum Wirksamwerden und der Dauer des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags.

Zunächst wird in § 5 Abs. 1 des Vertrags die gesetzliche Regelung des § 293 AktG für QSC bzw. § 293 AktG analog für die tengo complete wiedergegeben. Der Vertrag



steht nämlich unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung der tengo complete und der Zustimmung durch die Hauptversammlung der QSC (siehe dazu die Vorbemerkung).

§ 5 Abs. 2 des Vertrags regelt das Wirksamwerden des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags. Danach wird der Vertrag mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der tengo complete wirksam und gilt mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahres der tengo complete, in dem er im Handelsregister des Sitzes der tengo complete eingetragen wird. Dieser Zeitpunkt ist als Anfangszeitpunkt definiert. Der Gewinnabführungsvertrag gilt also rückwirkend zum Beginn des laufenden Geschäftsjahres der tengo complete, wenn die Eintragung im Handelsregister des Sitzes der tengo complete im laufenden Geschäftsjahr erfolgt, um die Vorteile der ertragsteuerlichen Organschaft bereits für das Rumpfgeschäftsjahr 2013 nutzen zu können.

§ 5 Abs. 3 des Vertrags enthält eine Regelung zur Vertragsdauer und zur Kündbarkeit. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird für die Dauer von mindestens fünf Zeitjahren fest abgeschlossen. Der Vertrag kann ordentlich erstmals nach Ablauf des fünften Zeitjahres nach dem Beginn des Geschäftsjahres der tengo complete, für das eine Körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Organschaft erstmals anerkannt wird, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Geschäftsjahresende gekündigt werden. Die Laufzeit des Vertrags ist so gewählt, dass die steuergesetzlichen Anforderungen an eine Körperschaftsteuerliche Organschaft mit Blick auf die steuerliche Mindestlaufzeit gemäß §§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 17 Körperschaftsteuergesetz (KStG) erfüllt sind. Sofern der Vertrag nicht gekündigt wird, verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Geschäftsjahr.

Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Wichtige Gründe, die zur außerordentlichen Kündigung berechtigen, sind beispielhaft im Vertrag aufgeführt. Wichtige Gründe sind danach insbesondere auch solche im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 KStG sowie der Verlust der Mehrheit der Stimmrechte an der tengo complete. Als wichtiger Grund kann im Einzelfall insbesondere auch angesehen werden die Veräußerung, die Einbringung, Abspaltung oder Ausgliederung der Organbeteiligung durch QSC, bzw. die Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung, Liquidation oder vergleichbare Rechtsakte der QSC oder der tengo complete, falls dem jeweils wesentliche Interessen der Gläubiger oder der gekündigten Partei nicht entgegenstehen.

§ 5 Abs. 4 des Vertrags enthält eine Formvorschrift zur Kündigung. Danach hat die Kündigung des Vertrags durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

§ 5 Abs. 5 des Vertrags nimmt Bezug auf die Gläubigerschutzvorschrift des § 303 AktG. Danach hat QSC den Gläubigern der tengo complete gemäß § 303 AktG Sicherheit zu leisten, wenn der Vertrag endet.



## 6. Sonstiges und Schlussbestimmungen

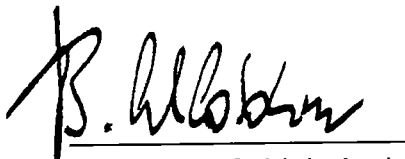
Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag enthält im Übrigen die üblichen sonstigen und Schlussbestimmungen betreffend eine salvatorische Klausel, das Schriftformerfordernis für Ergänzungen und Änderungen des Vertrags und das anwendbare Recht.

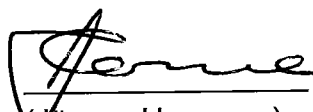
## V. Festsetzungen entsprechend §§ 304, 305 AktG / Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

In dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag war keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter der tengo complete zu bestimmen, da außenstehende Gesellschafter der tengo complete nicht vorhanden sind; QSC ist an der tengo complete zu 100 % unmittelbar beteiligt. Eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung war daher nicht vorzunehmen.

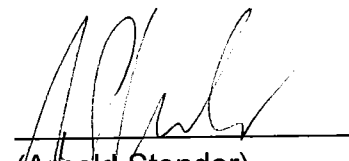
Da QSC unmittelbar alle Geschäftsanteile der tengo complete hält, bedurfte es gemäß § 293b Abs. 1 AktG auch keiner Prüfung des Vertrags durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer).


Köln, den 20. März 2013

  
\_\_\_\_\_  
(Dr. Bernd Schlobohm)  
Vorstand  
QSC AG

  
\_\_\_\_\_  
(Jürgen Hermann)  
Vorstand  
QSC AG

  
\_\_\_\_\_  
(Arnold Stender)  
Vorstand  
QSC AG

  
\_\_\_\_\_  
(Arnold Stender)  
Geschäftsführer  
tengo complete GmbH

  
\_\_\_\_\_  
(Mike Wagner)  
Geschäftsführer  
tengo complete GmbH